



Per Mail an die

- A) die Schiedsrichter des Kreises Rotenburg / Wümme
- B) Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses

NFV-Kreis Rotenburg (Wümme)
Sascha Börsdamm
Kreisschiedsrichterlehrwart

Mobil: (0170) 1234690
eMail: sascha.boersdamm@nfv-rotenburg.de
Web: www.nfv-rotenburg.de

Tarmstedt, 01. Juli 2026

Schiedsrichteranerkennung

Liebe Schiedsrichterinnen, Liebe Schiedsrichter,

für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse besetzt wird, ist nach §11a NFV SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen

oder

- 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen

oder

- 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen

sowie das

- Ablegen einer theoretischen Kreisleistungsprüfung

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBnet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Diese Neuregelung der Anerkennungskriterien zur Wertung im Rahmen des SR-Solls bedeutet, dass ihr nun alle eine theoretische Leistungsprüfung absolvieren müsst.

Beiliegend erhaltet ihr unseren **Terminplan**. An den markierten Terminen könnt ihr diese im Vorfeld des regulären Lehrabends absolvieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ein Ergebnis der Prüfung könnt ihr dann im Anschluss des Lehrabends erhalten. Ein Bestehen ist nicht Pflicht, lediglich die Teilnahme.

Zudem bleiben unsere drei Leistungsprüfungstermine, welche inkl. Laufprüfung absolviert werden, zu bestehen. Die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung inkl. Laufprüfung ist weiterhin Voraussetzung um sich für Beobachtungen zu qualifizieren, die Qualifikation Kreisliga beizubehalten sowie sich für Aufstiege zu empfehlen. Diese drei Leistungsprüfungstermine gelten nicht als Lehrveranstaltung.

Bei Fragen zu den Regelungen sowie zu den Leistungsprüfungen meldet euch gerne bei Calvin, Niklas oder mir.

Mit sportlichen Grüßen

Sascha Börsdamm

Kreisschiedsrichterlehrwart
NFV-Kreis Rothenburg (Wümmen)